

Hat die Erarbeitung von Stellungnahmen der nach § 29 anerkannten Naturschutzverbände überhaupt noch Sinn?

Stellungnahmen und Forderungen der Naturschutzverbände gehen in der Abwägung immer unter

Aus einem Brief des Naturschutzbundes vom 1.9.1995 an die bereits im vorhergehenden Beitrag von Benno Hradský genannte, im Auftrag von Bad Schandau agierende Planungsgesellschaft.

Sehr geehrte Damen und Herren,

... wir lehnen das Vorhaben (der geplanten Kurklinik Ostrau - d. Red.) aus raumordnerischen Gründen und Gründen des Landschaftsschutzes in der Sächsischen Schweiz ab. Es verletzt in jeder Hinsicht den Maßstab, der dem hochsensiblen Ort Ostrau (auch seiner Zufahrt durch den engen Zahnsgrund und durch Postelwitz) zuträglich ist, es verbraucht unzerziedelte Landschaft, die seit Jahrzehnten unter besonderem Schutz steht, zerstört gewachsene historische Flurformen und beschwört neue Probleme herauf, die an die Substanz der Landschaft gehen. Das enorme innere Problempotential des Vorhabens „3. Kurklinik“ (und die 2. in Ostrau) wird selbst von jenen staatlichen Stellen gesehen, die - aus schwer nachvollziehbaren Gründen - „grundsätzliche Zustimmung“ bekundet haben.

Gleichzeitig sind wir uns bewußt - und deshalb auch unser Zögern, überhaupt eine Stellungnahme abzugeben -, daß die Sache von Anbeginn zum Nachteil der Landschaft und damit zum Nachteil der übergeordneten, langfristigen und perspektivischen Interessen der Allgemeinheit (siehe Landschaftspflegeplan) entschieden war,

- weil die Aussetzung des Landschaftsschutzes zur allgemeinen Praxis geworden ist (siehe z.B. die permanenten „Ausgliederungen“, für die es in den seltensten Fällen keine Alternative gibt),
- hier von Rechtsstaatlichkeit keine Rede sein kann, es sei denn, man versteht unter Recht gerade die verfahrensrechtliche, fachlich nicht stichhaltige, aber bemäntelte und politisch gedeckte Erzwingung des Gegenteils der Sachinhalte der Schutzgesetze und -bestimmungen,
- die sogenannte „Abwägung“ in vielen wichtigen Fällen in der Sächsischen Schweiz tendenziös, zugunsten kurz-sichtiger politisch-wirtschaftlicher Interessen erfolgt,
- die sogenannte „Beteiligung“ von Naturschutzverbänden in vielen und gerade in den wichtigsten Fällen eine bloße Feigenblattfunktion hat.

Dafür hat unser Verband inzwischen Beispiele in erheblicher Zahl sammeln müssen. Sie führen eine Arbeit nach § 29 BNatSchG zunehmend ad absurdum.

Für die obige Einschätzung bietet die tendenziöse „Raumordnerische Beurteilung“ der neuen Reha-Klinik in Ostrau durch das Regierungspräsidium Dresden ein sehr aussagekräftiges Beispiel. Einige der dort resümierten Stellungnahmen haben die Dinge, die hier vor sich gehen, „unehrlich“ genannt, das Wort „geschönt“ fiel ebenfalls wiederholt, die weitreichenden Folgen der 3. Kurklinik (schon die zweite war bedenklich) seien nicht ausreichend bedacht worden. Das deckt sich mit unserer Einschätzung: selbstbetrügerisch und Betrug anderer. Das gewählte Verfahren einer ganz eingeschränkten Öffentlichkeit, die betroffenen Bürgern, z.B. dem im Naturschutz engagierten Sächsischen Bergsteigerbund, keine Möglichkeit der Äußerung gibt, ist nur eine bestätigende Facette davon.

Wenn ein Investor sich solchen Urteilen aussetzt, ist das vielleicht noch erklärlich, wenn eine hohe staatliche Behörde (Regierungspräsidium) sich Gleiches für ihre Beurteilung zu eigen macht, sind Änderungen auf dem Weg von „Stellungnahmen“ (§ 29 BNatSchG) nicht mehr möglich. Damit sind Bereiche benannt, wo der Staat selbst ein Funktionsorgan des Unrechts wird.

Von der Einschätzung nehmen wir einzelne staatliche Behörden, die sich in der Sache geäußert haben, ausdrücklich aus. Sofort auffallend ist ja die gravierend divergierende Auffassung zum Standort innerhalb der naturschutzrelevanten staatlichen Stellen. Unser Eindruck, daß die Nationalparkverwaltung weder fachlich noch ethisch in der Lage ist, Sachwalter des Schutzes der Sächsischen Schweiz zu sein, entwickelte sich bei ihrer Zustimmung zum Gewerbegebiet Leopoldsdain, zum Gewerbegebiet Lohmen, zum standortwidrigen „Nationalparkzentrum Hohnstein“, und er bestätigt sich angesichts ihrer Zustimmung zur 2. Reha-Klinik in Ostrau erneut.

Aus der Argumentation des Regierungspräsidiums Dresden möchten wir nur noch einen Gesichtspunkt herausgreifen: den falschen Bezug auf den Landesentwicklungsplan (LEP III., 6.6.). In diesem wird ausdrücklich und allein auf die **qualitativen** Kriterien (auf Attraktivität der bestehenden Kurorte) abgezielt, also **gerade nicht** auf die Quantität; der Neubau einer zweiten Klinik in Ostrau ist eher sogar qualitätsmindernd schon allein durch Massierung, Verkehr, Landschaftsschädigung. Für den Fremdenverkehr gilt es entsprechend. Obwohl nichtig und bei ehrlicher Prüfung nur zur Begründung des Gegenteils geeignet, wird der LEP vom Regierungspräsidium Dresden trotzdem in die Nieder-

schlagung der Bedenken „eingebaut“. Das sind keine seriösen Verhältnisse.

Der Arbeit nach § 29 BNatSchG wird mit dieser Praxis die Grundlage genommen. Wir sehen uns aus den dargelegten Gründen gezwungen, diese Arbeit im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz bis auf weiteres auszusetzen. Ausbleibende Stellungnahmen sind in keinem Fall als Zu-

stimmung zu werten, sondern grundsätzlich als Reflex der Verworfenheit der hier resümierten behördlichen Praxis allgemein. Wir bitten Sie, das bei Ihren Formulierungen zu beachten.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Albrecht Sturm
Naturschutzbund Kreisverband Pirna/Sebnitz